

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank vom 15. Oktober 2018

A. Problem und Ziel

Die vorgesehenen Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) betreffen Maßnahmen zur Verbesserung der internen Organisation der Bank, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement und regulatorische Aufsicht sowie Stärkung des Verwaltungsrats.

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Satzungsänderung im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Da der Vorschlag auf Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt ist, bedarf es nach § 7 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die Satzungsänderung erklären darf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Die Ausführung des Gesetzes führt zu keinem Vollzugaufwand. Durch die mit der Satzungsänderung vorgesehenen Maßnahmen zur Reform der inneren Organisation der Bank werden sich keine zusätzlichen Kosten ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Änderung der Satzung der EIB kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Änderung der Satzung der EIB kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Februar 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2
in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu
dem Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank
vom 15. Oktober 2018

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2
in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes
zu dem Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank
vom 15. Oktober 2018**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 15. Oktober 2018 für eine Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank auf der Grundlage von Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zustimmen. Dies gilt auch für eine sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag der EIB vom 15. Oktober 2018 für eine Änderung der Satzung der EIB erklären darf.

Das Verfahren der Satzungsänderung ist auf Artikel 308 Absatz 3 AEUV gestützt. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 7 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtssetzungsvorschlag der Kommission für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 GG erlassenen Gesetzes erklären.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Vorschlag betrifft Maßnahmen zur Verbesserung der internen Organisation der Bank, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement und regulatorische Aufsicht und Stärkung des Verwaltungsrats.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Änderungen der Satzung der EIB betreffen Maßnahmen zur Verbesserung der internen Organisation der Bank, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement und regulatorische Aufsicht und sowie Stärkung des Verwaltungsrates.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da der Vorschlag auf Artikel 308 AEUV gestützt ist, bedarf es nach § 7 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen. Eine einfachere Regelung ist nicht möglich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Änderung der Satzung der EIB kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten.

5. Weitere Kosten

Direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten, auch keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Bestimmung schafft die nach § 7 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um eine baldige Abstimmung im Rat zu ermöglichen, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

<Anlage Ratsdokument Nr. 13166/18 >



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Oktober 2018
(OR. en)

13166/18

ECOFIN 922
UEM 304

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Marjut SANTONI, Generalsekretärin der Europäischen Investitionsbank
Eingangsdatum:	11. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Änderung der Satzung der EIB – Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach Artikel 308

Die Delegationen erhalten anbei den Antrag der EIB an den Rat, die Satzung der EIB in Einklang mit dem in Artikel 308 AEUV vorgesehenen besonderen Gesetzgebungsverfahren zu ändern.

13166/18

ECOMP 1A

pau/LH/ags

DE

DE

GEMÄSS Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat auf Antrag der Europäischen Investitionsbank die Satzung der Bank durch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren ändern. Die Erwägungsgründe:

Das Vereinigte Königreich wird in Einklang mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union voraussichtlich am 30. März 2019 aus der Europäischen Union austreten.

In Einklang mit Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Mitglieder der Europäischen Investitionsbank die Mitgliedstaaten.

Mit seinem Austritt aus der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich auch nicht mehr Mitglied der Europäischen Investitionsbank. Es hält keinen Anteil mehr am gezeichneten Kapital der Bank, ist nicht mehr berechtigt, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats zu benennen, und die Amtszeit der vom Vereinigten Königreich benannten Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats endet.

Damit das Kapital der Bank in gleicher Höhe erhalten bleibt, müssen die verbleibenden Mitgliedstaaten ihren Anteil am gezeichneten Kapital erhöhen.

Parallel zur Erhöhung des von den verbleibenden Mitgliedstaaten gezeichneten Kapitals soll die Governance der Bank weiter gestärkt werden.

Die Funktion des Verwaltungsrats soll ausgebaut werden, indem zusätzliche stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder ernannt werden können. Außerdem sollen die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder und die nicht stimmberechtigten Sachverständigen stärker in den Entscheidungsprozess des Verwaltungsrats eingebunden werden, vor allem bei der Analyse von Finanzierungsvorschlägen.

Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Verwaltungsrat und im Rat der Gouverneure soll auf grundlegende Bereiche ausgeweitet werden, nämlich den Operativen Gesamtplan der Bank, die Ernennung von Mitgliedern des Direktoriums und die Genehmigung der Geschäftsordnung.

Die Bank muss weitere Maßnahmen ergreifen, um in Einklang mit der Best Practice im Bankensektor die Grundsätze der "drei Verteidigungslinien" auf allen relevanten Ebenen der Bank – einschließlich auf Ebene des Direktoriums – anzuwenden.

So wie es die Mitgliedstaaten von der Bank erwarten, muss das Finanzierungsvolumen nachhaltig bleiben. Außerdem muss ein Rahmen geschaffen werden, damit nachhaltige Finanzierungsvolumina festgelegt werden können.

Die Funktion des Prüfungsausschusses soll ausgebaut werden, indem sichergestellt wird, dass einige Mitglieder des Ausschusses über Kenntnisse in Aufsichtsfragen verfügen. Auch das Auswahlverfahren für Mitglieder des Prüfungsausschusses soll geprüft werden, um unter anderem zu gewährleisten, dass dem Prüfungsausschuss immer auch Mitglieder angehören, die von europäischen Bankenaufsichtsbehörden innerhalb und außerhalb des Euroraums stammen.

Einige dieser Änderungen erfordern Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank.

DER RAT DER GOUVERNEURE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK HAT DAHER BESCHLOSSEN, DEM RAT GEMÄSS ARTIKEL 308 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION DEN FOLGENDEN ANTRAG ZU ÜBERMITTELN:

DE

Die Europäische Investitionsbank ersucht den Rat hiermit in Einklang mit dem in Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren, das Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wie folgt zu ändern und Vorkehrungen zu treffen, damit diese Änderungen unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in Kraft treten können.

(1) Artikel 4 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

(a) Die folgende Zeile in der Aufzählung nach dem ersten Satz wird gestrichen:

"Vereinigtes Königreich 39 195 022 000"

(b) Falls nicht der Beschluss gefasst wird, das Kapital der Bank mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Austritts oder vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu erhöhen, wird der erste Satz durch den folgenden ersetzt:

"Die Bank wird mit einem Kapital von 204 089 132 500 Euro ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:"

(2) Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz h) wird durch Folgendes ersetzt:

"h) er genehmigt mit qualifizierter Mehrheit die Geschäftsordnung der Bank."

(3) Artikel 9 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

Am Ende des ersten Unterabsatzes wird Folgendes eingefügt:

"Er genehmigt mit qualifizierter Mehrheit den Operativen Gesamtplan der Bank."

(4) Artikel 9 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

(a) Der erste Satz wird durch den folgenden ersetzt:

"Der Verwaltungsrat besteht aus achtundzwanzig ordentlichen und aus stellvertretenden Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel benannt werden."

(b) Der dritte Unterabsatz wird durch den folgenden ersetzt:

"Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- drei stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Belgien, vom Großherzogtum Luxemburg und vom Königreich der Niederlande im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- vier stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Dänemark, von der Hellenischen Republik, von Irland und von Rumänien im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- sechs stellvertretende Mitglieder, die von der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- neun stellvertretende Mitglieder, die von der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, Ungarn, der Republik Malta, der

DE

Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;

- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird."

(5) In Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird vor dem Text "vom Rat der Gouverneure" der Text "mit qualifizierter Mehrheit" und nach dem Text "auf Vorschlag des Verwaltungsrats" der Text ", der mit qualifizierter Mehrheit gefasst wird," eingefügt.

